

Gemeinde Mustin

Vorlage - Nr.: BV-653/2019
Datum: 07.03.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Ausbuchung abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstände unter 1.000,00 € netto / Jahresabschlussarbeiten 2017

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt im Zuge der Jahresrechnung 2017 die Ausbuchung der abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.356,41 €.

Begründung:

Im Zuge des Jahresabschlusses 2017 können gemäß 63 (2) GemHVO-Doppik abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Aufstellung

Gemeinde Mustin Jahresabschluss 2017

Ausbuchung geringwertiger Vermögensgegenstände < 1000 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2017

insgesamt sind 30 Anlagegüter geprüft und gemäß § 63 (2) GemHVO Doppik ausgebucht worden.

- 1) Anlagegüter mit 1 € Anlagewert = 93,4 %
- 2) Anlagegüter zwischen > 1 € und < 100 € = 0 %
- 3) Anlagegüter zwischen >100 € und < 400 € = 3,3 %
- 4) Anlagegüter zwischen > 400 € und < 1000 € = 3,3 %

insgesamt: 1.356,41 €